

BESCHLUSSVORLAGE V0094/15 öffentlich	Referat	Referat VI
	Amt	Tiefbauamt
	Kostenstelle (UA)	6311
	Amtsleiter/in	Hoferer, Walter
	Telefon	3 05-23 40
	Telefax	3 05-23 42
E-Mail	tiefbauamt@ingolstadt.de	
Datum	28.01.2015	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung	17.03.2015	Entscheidung	
Finanz- und Personalausschuss	25.03.2015	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Ausbau eines Gehweges an der Südseite der Aufeldstraße in Hagau
hier: Projektgenehmigung
(Referent: Herr Ring)

Antrag:

1. Für den geplanten Ausbau des Gehweges wird auf der Basis der beigefügten Entwurfsplanung (Anlage 2) die Projektgenehmigung erteilt.
2. Die voraussichtlichen Projektkosten in Höhe von ca. 160.000 € werden zur Kenntnis genommen und stehen unter der Haushaltsstelle 631100.950000.22 zur Verfügung.
3. Der bebauungsplanersetzende Beschluss nach § 125 Abs. 2 BauGB zur rechtmäßigen Herstellung der Aufeldstraße wird gefasst.

gez.

Alexander Ring
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben ca. 160.000 €	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten ca. 4.800 €	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input checked="" type="checkbox"/> im VMH bei HSt: 631100.950000.22	Euro: 160.000
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe) 75.600 € Erschließungsbeiträge (Innenbereich)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe) -----	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von _____ Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von _____ Euro müssen zum Haushalt 20 _____ wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

A) Bestehende Situation (siehe Anlage 1)

Bereits im Jahr 2001 wurde die Aufeldstraße von der Rosenschwaigstraße bis zum Abwasserpumpwerk ausgebaut und im weiteren Verlauf nach Osten bis zur Buswendeschleife verbreitert. Ein südlich verbliebener Streifen von ca. 2,50 m wurde nicht ausgebaut. Dieser diente auch der Entwässerung der Fahrbahn

Derzeit entsteht eine private Erschließungsstraße nach Süden, im Anschluss an die bestehende Bebauung. Es werden hierbei 4 Bauparzellen direkt von der Aufeldstraße erschlossen und somit ist im kompletten Innenbereich bis zur St.-Nikolaus-Straße eine südliche Bebauung möglich. Östlich davon, welcher den Außenbereich darstellt, befindet sich eine Reitsportanlage und die Lebenshilfe mit dem Gut Aufeld. Um die Verkehrssicherheit für Fußgänger hier zu verbessern, stellt die Verwaltung einen Ausbautwurf zum Bau eines Gehweges vor, der hier zur Beschlussfassung ansteht.

Nachdem ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan zur Regelung der Erschließungsanlage für den Innenbereich nicht vorliegt, ist ein planeretzender Beschluss nach § 125 Abs. 2 BauGB durch den Planungsausschuss bzw. den Finanz- und Personalausschuss der Stadt Ingolstadt zur rechtmäßigen Herstellung erforderlich.

B) Darstellung der Baumaßnahme

Der Gehweg wird mit einer Breite von 2,0 m (siehe Anlage 2) mit Betonpflastersteinen hergestellt. Die Einfassung erfolgt im Innenbereich mittels Mittelbord und im Außenbereich mit einem Tiefbord in Form einer Granitgroßpflasterzeile. Der Fußweg im Bereich der Reitsportanlage wird überfahrbar ausgebildet. Im Zuge des Gehwegausbaus wird auch die bestehende Fahrbahn bis zur neuen Randeinfassung verbreitert.

Die Entwässerung erfolgt im Innenbereich über eine Granitpflasterzeile am südlichen Fahrbahnrand mit Zuleitung ins gegenüberliegende Sickerbecken. Im Außenbereich erfolgt die Entwässerung über die Schulter der gesamten Verkehrsanlage.

Im Zuge der Maßnahme wird dieser Straßenabschnitt von den Stadtwerken Ingolstadt mittels LED-Lampen (siehe Anlage 2) an das Straßenbeleuchtungsnetz angeschlossen.

C) Durchführung der Baumaßnahme

Mit der Fertigstellung der im Rahmen eines Erschließungsvertrages zu bauenden, von der Aufeldstraße nach Süden abzweigenden Stichstraße, kann voraussichtlich im Sommer 2015 gerechnet werden. Nach Abschluss dieser Maßnahme soll der Gehwegausbau im 3. Quartal 2015 ausgeführt werden.

D) Projektkosten, Finanzierung und Einnahmen

Projektkosten (Innenbereich):

Die Projektkosten für den Ausbau des Gehweges im Innenbereich setzen sich wie folgt zusammen:

Gesamtkosten			
	Fläche [m ²]	Kosten [€]	[€/m ²]
Gehwegfläche (Pflaster)	320	35.200	110
Gehwegfläche überfahrbar (Pflaster)	16	2.080	130
Fahrbahnverbreiterung (Asphalt)	190	22.800	120
Straßenentwässerung		10.500	
Beleuchtung		13.500	
Gesamtkosten	526	84.000	160

Projektkosten (Außenbereich):

Die Projektkosten für den Ausbau des Gehweges im Außenbereich setzen sich wie folgt zusammen:

Gesamtkosten			
	Fläche [m ²]	Kosten [€]	[€/m ²]
Gehwegfläche überfahrbar (Pflaster)	210	27.300	130
Gehwegfläche (Pflaster)	120	13.200	110
Fahrbahnverbreiterung (Asphalt)	180	21.600	120
Beleuchtung		13.500	
Gesamtkosten	510	76.000	150

Finanzierung:

Zur Finanzierung des Straßenbauprojekts werden die entsprechenden Mittel in Höhe von 160.000 € aus der Haushaltsstelle 631100.950000.22 entnommen.

Einnahmen:

Es ist mit Einnahmen für den Gehwegausbau im Innenbereich in Höhe von 75.600 € zu rechnen. In dem Aufwand, welcher der Abrechnung der Erschließungsbeiträge zugrunde gelegt wird, werden neben den Ausbaurkosten des Gehweges (Innenbereich) auch die Aufwendungen für die Herstellung der Fahrbahn, der Entwässerung und des Beleuchtungskabels aus dem Jahr 2002 aufgenommen.

Die Erschließungsbeiträge werden insgesamt nach dem heutigen Stand der Planung rd. 9,00 €/m² Grundstücksfläche betragen. Die gesamten Grundstücksflächen des Abrechnungsgebietes umfassen (mit Eckplatzermäßigung) 14.883,60 m².

Aufwendungen zum Ausgleich und Ersatz für Eingriffe in die Natur (Ausgleichsmaßnahmen) sowie entsprechende Kostenerstattungsbeiträge fallen nicht an.

Um den gesetzlich erforderlichen „Abwägungsvorgang nach § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB“ zu dokumentieren, hat die Verwaltung diesen nachstehend zusammengefasst. Hierin wird das zuständige Organ auf die für die Abwägung relevanten Umstände hingewiesen. Es liegen mit dem heutigen Beschluss und dessen baulicher Umsetzung die rechtlichen Voraussetzungen für die Abrechnung der Erschließungsbeiträge für die Erschließungsanlage Aufeldstraße endgültig vor.

E Abwägungsvorgang nach § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB

Für die rechtmäßige Herstellung der Straße ist eine Abwägung nach § 125 Abs. 2 BauGB in einer Form vorzunehmen, die auch vorzunehmen wäre, wenn die gegenständliche Anlage so in einem Bebauungsplan festgesetzt würde.

Der Stadtrat bzw. das nach der Geschäftsordnung zuständige Organ ist auf die für die Abwägung relevanten Umstände konkret hinzuweisen. Diese Voraussetzung wird mit der heutigen Vorlage erfüllt.

Städtebauliche Entwicklung

Die ehemalige Gemeinde Hagau wurde im Jahr 1972 in das Stadtgebiet Ingolstadt eingegliedert.

Die Aufeldstraße hatte damals die Bezeichnung Kriegsstraße – Stadtweg. Sie war seit dem Jahr 1963 als Gemeindestraße gewidmet, verfügte aber noch nicht über eine Ausbaufunktion.

Im Zuge der Bebauung der Eckgrundstücke an der Rosenschwaigstraße im Jahre 2003 und bereits durch die Baugenehmigung in 2000 für das Grundstück Fl. Nr. 54/1 zeigte sich eine Ausweitung der baulich nutzbaren Grundstücke an der Aufeldstraße in Richtung Osten. Spätestens jedoch mit dem Abschluss eines Erschließungsvertrages für die Grundstücke 54/0, 54/1 und 54/2 und dem damit zusammenhängenden Bau einer Stichstraße von der Aufeldstraße nach Süden wurde die Anlage zu einer Erschließungsanlage.

Die Grundstücke nördlich der Aufeldstraße sind bereits seit mehreren Jahren von der Rosenschwaigstraße erschlossen, verfügen aber zusätzlich über eine Zufahrtsmöglichkeit von der Aufeldstraße.

Weitergehende Erschließungserfordernisse

Die Errichtung eines Gehweges auf der Südseite der Aufeldstraße ist als Teil der Planung für die Erschließungsanlage zu beurteilen. Mit dem Abschluss des Erschließungsvertrages für die Stichstraße, auf der Basis der vorgelegten Planung, werden elf weitere Grundstücke einer baulichen Nutzung zugeführt, wobei vier Grundstücke neu an der Aufeldstraße liegen.

Bauliche Ordnung

Die an der Aufeldstraße und der neu zu errichtenden Stichstraße anliegenden Grundstücke sind dem Innenbereich zuzuordnen. Aus der umgebenden baulichen Struktur ergibt sich für die Bauparzellen die zulässige Nutzung, vor allem zu Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche. Die Beurteilung der zulässigen Bebauung ergibt sich aus § 34 BauGB.

Erschließung – Straßenverlauf

Die Aufeldstraße zweigt von der Rosenschwaigstraße ab in Richtung Osten. Sie verfügt insgesamt über eine Länge von 870 m, wobei rd. 140 m im Innenbereich liegen.

Mit dem Neubau bzw. der Erneuerung von Straßen im Ortsteil Hagau im Jahr 2001 wurde im Zuge der Kanalverlegung in der Aufeldstraße (Schmutzwasserkanal) die Fahrbahn bis zur Pumpstation im Vollausbau hergestellt.

Das Straßenwasser entwässerte bisher als Dachprofil nördlich in ein Sickerbecken, im Süden in den noch nicht befestigten Seitenstreifen. Die Entwässerung erfolgt nach dem Ausbau des Gehweges insgesamt in das Sickerbecken.

Das Bauprogramm der Stadt Ingolstadt sieht vor, die Straße mit einem Gehweg zu versehen und diese zu beleuchten. Im Rahmen des Gehwegausbaus (2 m) wird der Fahrbahnbereich angepasst. Die Fahrbahn verfügt künftig im Innenbereich über eine Breite von 5,50 m bis 6,30 m.

Funktion der Straße und Anforderungen

Von der Aufeldstraße werden elf Grundstücke erschlossen, davon sind sechs Flächen als zweiterschlossen anzusehen (Eckgrundstücke).

Die Aufeldstraße nimmt auch Durchgangsverkehr auf, da sie, wie bereits in der Vergangenheit, als Verbindungsstraße zum Stadtgebiet sowie zur Einrichtung der Lebenshilfe im Gut Aufeld dient.

Der Ausbau der Straße ist wegen des Busverkehrs in einer Breite von mind. 5,50 m erforderlich. Die Verkehrsstärke liegt bei unter 100 Kfz./Tag. Die Errichtung eines Gehweges mit 2 m Durchschnittsbreite ist notwendig, da ein gefahrloses Erreichen der Bushaltestelle in der Rosenschwaigstraße gewährleistet sein muss. Den Innenbereichsgehweg zum vorhandenen Geh- und Radweg, am westlichen Ende des Gut Aufeldes zu verlängern, entspricht dem Planungsziel der Stadt.

Die Errichtung von Parkflächen entlang der Straße ist wegen der einseitigen Bebauung nicht angedacht. In der nach Süden abzweigenden St.-Nikolaus-Straße befinden sich ferner öffentliche Parkflächen in ausreichender Anzahl.

Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung (Wasser, Strom und Abwasser) ist durch den Anschluss an das bestehende Netz gewährleistet.

Abwasserentsorgung

In der Straße ist ein Schmutzwasserkanal vorhanden. Das Oberflächenwasser der Fahrbahn wird in das nördlich der Straße verlaufende Sickerbecken eingeleitet.

Abfallentsorgung

Die Aufeldstraße wird von den Müllfahrzeugen direkt angefahren.

Widmung

Die Aufeldstraße ist seit 1963 als Gemeindestraße gewidmet.

Zusammenfassung

Nach der oben dargestellten Abwägung aller von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird festgestellt, dass durch die erstmalige Herstellung der Aufeldstraße als Erschließungsstraße weder

- den Zielen der Raumordnung widersprochen, noch
- die städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt oder die Bodennutzung nicht sozialgerecht ist, noch
- die Umwelt zu Schaden kommt, noch
- natürliche Lebensgrundlagen betroffen sind.

Ebenso wenig werden die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, spezielle Wohnbedürfnisse oder soziale und kulturelle Bedürfnisse berührt.

Die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes werden nicht tangiert.

Der Denkmalschutz oder kirchliche Belange sind in diesem Bereich in keiner Weise betroffen.

Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes wurde durch die Vermeidung unnötiger Versiegelung Rechnung getragen. Die Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt (siehe Ausführungen bei F).

Die Herstellung der Aufeldstraße verstößt damit gegen keines der Kriterien, die an einen Bebauungsplan gestellt werden und ist damit rechtmäßig im Sinne des § 125 Abs. 2 BauGB.

F) Beteiligung von Fachämtern, des Bezirksausschusses und Anliegern

Die zu beteiligenden Fachämter (z. B. Liegenschaftsamt, Stadtplanungsamt, Umweltamt, Wasserwirtschaftsamt und Amt für Verkehrsmanagement) sowie der zuständige Bezirksausschuss X-Süd wurden im Zuge der Entwurfsplanung eingebunden. Der BZA ist mit dem Gehwegausbau an der Aufeldstraße in Hagau einverstanden. Auch die Fachämter stimmten der Planung zu.

Alle Anwohner bzw. Eigentümer wurden im Juli 2014 zu einer Anliegerversammlung eingeladen, um die vorgesehene Planung zu besprechen. Die Anlieger und Eigentümer stimmten überwiegend dem Vorhaben zu.

